

Die Novelle des Kärntner Jagdgesetzes (K-JG)

Neue Chancen für Wald und Waldeigentümer?

Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land
Bereich 9 – Forstrecht, Naturschutz und Bauwesen

7. Juni 2018

§ 1 K-JG - Zielbestimmungen

1. eine geordnete und planmäßige Jagdwirtschaft im öffentlichen Interesse sicherzustellen, um einen artenreichen, gesunden, geschlechtlich ausgewogenen und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand in Kärnten zu erzielen und zu erhalten, insbesondere zur Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft;
2. Erfordernissen der Weidgerechtigkeit umfassend Rechnung zu tragen;
3. einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen von Grundeigentümern und den Jagdausübungsberechtigten sowie den öffentlichen Interessen zu erreichen;
4. die Verwaltung im Bereich des Jagdwesens wirksam zu organisieren.

§ 1a (2) K-JG – Begriff des Jagdrechtes

Das Jagdrecht fließt aus dem Grund-eigentum; es ist mit diesem verbunden und kann als selbstständiges Recht nicht begründet werden.

→ *kein dingliches Recht (Dienstbarkeit) und auch nicht ersitzbar*

§ 3 K-JG – geordneter Jagdbetrieb

- Erzielung eines der Größe und Beschaffenheit des Jagdgebietes und der Tragfähigkeit des Biotops angepassten artenreichen und gesunden Wildstandes sowie
- die Erhaltung der Wirkungen des Waldes (Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung)
 - auch nachhaltige Holzwirtschaft und
 - ordnungsgemäßer Jagdschutz

§§ 43 ff K-JG - Jagdschutz

neu:

- Bestellung auf fünf Jahre
- Verlängerung um weitere fünf Jahre

§ 57 K-JG – Abschussplan

- Zuständigkeit Bezirksjägermeister
- Erlassung für zwei Jahre
- zahlenmäßige Festlegung des durchzuführenden Abschusses
 - Abschussplanung ist auf die Herstellung eines dem Biotop angemessenen Wildstandes und auf die Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden auszurichten.

§ 57 K-JG - Abschussplan

Eingriffsmöglichkeit der Landesregierung:

- reicht der durchzuführende Abschuss zur Vermeidung von Wildschäden nicht aus, ist eine Abänderung des Abschussplanes durch die Lreg. möglich
 - Möglichkeit, die Abschusszahlen, insbesondere in Schadgebieten, zu erhöhen (Bescheid)
 - von Amts wegen oder auf Antrag des Landesforstleiters
 - *Freihaltezone (§ 72 a K-JG)*

Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg

7

§§ 61 ff K-JG - Fütterung

- nunmehr „KANN“-Bestimmung („... ist es dem Jagd ausübungs berechtigten [...] *gestattet* ...“)
- Zuständigkeit Bezirksjägermeister
 - Anzeige an BJM für Streckenfütterung
 - Beseitigung von Rehwild-, Muffelwild- oder Rotwildfütterungsanlagen
- Zuständigkeit für Saffutteraufträge: Lreg.

Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg

8

§§ 71 ff K-JG - Wildschadensverhütung

Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte
sind befugt, Wild von den Kulturen durch geeignete
Schutzmaßnahmen abzuhalten

→ durch Errichtung von Wildscheuchen, Wildzäunen
udgl.

→ bzw durch Einzelpflanzenschutz oder geeignete
Schutzmittel

§ 71(2) K-JG - Verfahren

- Zuständigkeit Bezirksverwaltungsbehörde
- Voraussetzung: Gefährdung des Waldes
durch Wild
- Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses
stellt die Forstaufsicht gemäß
forstgesetzlicher Bestimmungen (§ 16 Abs
5 ForstG 1975) fest – Verpflichtung!!

§ 71 (2) K-JG - Verfahren

- Gutachten über Ursachen, Art und Ausmaß der Gefährdung und Vorschläge zur Abstellung der Gefährdung
- Gutachten ist an die Jagdbehörde und an den Landesforstdirektor zu erstatten
- Einleitung des Wildschadenverfahrens durch die Jagdbehörde

Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg

11

§ 71 (2) K-JG - Verfahren

- Gefährdung des Waldes:
 - durch Verbiss, Verfegen oder Schälen
 - Verursachung von ausgedehnten Blößen oder Gefährdung/Verschlechterung der Bestandesentwicklung einer standortgemäßen Baumartenmischung (→ kein Aufkommen bzw keine Entwicklung auf größeren Flächen)
 - Gefährdung der Aufforstung oder Naturverjüngung innerhalb der forstrechtlichen Fristen
 - Nichtaufkommen von Naturverjüngungen

Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg

12

§ 71 (2) K-JG - Verfahren

- Parteien und Beteiligte:
 - Jagdausübungsberechtigte (samt JAB Einzugsbereich)
 - Landesforstdirektor
 - Anhörungsverpflichtung der Grundeigentümer und der Gemeinde
 - Amtssachverständige (Forst, Wildökologie, WLW)
 - Vertreter der Jägerschaft (BJM, HRL)

Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg

13

§ 71 (2) K-JG - Verfahren

- Jagdbehörde kann Maßnahmen vorschreiben:
 - Austreibung
 - Abschussauftrag zum Schutz der Kulturen
 - Maßnahmen der Äsungsverbesserung und Reviergestaltung
 - Technische Maßnahmen wie zB Verbiss- und Schälenschutz, Errichtung von Wildzäunen.

Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg

14

§ 71 (2) K-JG - Verfahren

Jagdbehörde hat bei der Vorschreibung von erforderlichen Maßnahmen Folgendes zu berücksichtigen:

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Wahl des gelindesten zielführenden Mittels
- keine Unmöglichmachung der widmungsgemäßen Bewirtschaftung und Benützung der Grundstücke

§ 72 K-JG - Abschussauftrag

- Verminderung von Schalenwild im Interesse der Land- und Forstwirtschaft notwendig
- von Amts wegen oder
- auf Antrag des JAB, LWK, Landesforstdirektor oder Gemeinde
- ziffernmäßig zu begrenzender Abschuss
- auch in der Schonzeit (aber nur JAB!)

§ 72 a K-JG - Freihaltezone

- neu in das K-JG als „ultima ratio“ aufgenommen
- Zuständigkeit Landesregierung
- Freihaltung eines Gebietes von Schalenwild
- mittels Bescheid (befristet) an den JAB
- insbesondere dort, wo forstlicher Bewuchs mit öffentlichen Mitteln gefördert wird oder wurde oder dies geplant ist

Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg

17

§ 72 a K-JG - Freihaltezone

- Voraussetzungen:
 - wirksamer Schutz ist weder durch Verschärfung des Abschussplanes noch durch Schutzmaßnahmen zur Wildschadensverhütung bzw durch einen Abschussauftrag erzielt worden
- örtlich und zeitlich beschränkt
- für alle Arten den Schalenwildes (mit Ausnahme)
- Folge: unverzügliche Erlegung des betreffenden Wildes auch in der Schonzeit (Ausnahme: tragende Tiere) und abweichend vom Abschussplan

Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg

18

§§ 74 K-JG - Schadenersatzpflicht

- Ersatz von Wild- und Jagdschaden
- ganzjährig geschonte Wildarten ausgenommen
- Umfang Schadenersatz gem. § 75 K-JG soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde
- Erlöschen des Anspruchs binnen 14 Tagen bzw binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens (gehörige Sorgfalt!)
- Anzeige beim JAB oder bei der Gemeinde
- Besichtigung des Schadens durch den JAB binnen einer Woche ab Erhalt der Verständigung
- sofern keine Einigung über Schadenersatz
 - Weiterleitung an die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten bei der jeweiligen Gemeinde

Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg

19

§ 23 K-JG – Auflösung und Kündigung Jagdpachtvertrag

- Gründe in Zusammenhang mit dem Jagdgebiet (Verlust jagdl. Nutzbarkeit von Grundstücken)
- Gründe in Zusammenhang mit dem Pächter (zB Verlust der Pächtereigenschaft, Nichterfüllung Abschussplan („nicht bloß geringfügig nicht erfüllt“) oder Erschwernisse der jagdlichen Bewirtschaftung ...)
- neu: einvernehmliche Auflösung zum Ende des Pachtjahres im letzten Jahr der Geltungsdauer des Abschussplanes

Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg

20